

4/0097/2024**Gemeinde Selmsdorf**Beschlussvorlage
öffentlich**neue Entgeltordnung, Gemeindehaus Teschow**

| | |
|---|---|
| Amt Schönberger Land Fachbereich IV Datum 30.10.2024 | Bearbeitung: Christiane Eibich Bearbeiter/in-Telefonnr.: 038828/330-1406 |
|---|---|

| | | |
|--|--|------------|
| Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Selmsdorf (Entscheidung) | Geplante Sitzungstermine 05.11.2024 | Ö / N Ö |
|--|--|------------|

Sachverhalt

Das Gemeindehaus in Teschow wurde vom Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V in diesem Jahr renoviert und grundgereinigt. Zudem ist das Gemeindehaus mit einer neuwertigen Küche einschließlich Ausstattung ausgerüstet worden. Die Renovierungsarbeiten geben Anlass für eine neue Entgeltordnung.

In der Anlage sind die Entgeltordnung_Selmsdorf und die vom Traditionsverein auszufüllende Nutzungsvereinbarung zum Beschluss. Als Vergleich als PDF die Entgeltordnung vom 17.06.2010.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevorvertretung Selmsdorf stimmt der Entgeltordnung vom 05.11.2024 für die Nutzung des Gemeindehauses Teschow mit Wirkung vom 05.11.2024 zu.

2. Die Gemeindevorvertretung Selmsdorf hebt die Entgeltordnung vom 17.06.2010 auf.

Finanzielle Auswirkungen

| GESAMTKOSTEN | AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR | AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL. | ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL. |
|--------------|------------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| 00,00 € | 00,00 € | 00,00 € | 00,00 € |

| FINANZIERUNG DURCH | | VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN | |
|--------------------|---------|---------------------------------|-----------|
| Eigenmittel | 00,00 € | Im Ergebnishaushalt | Ja / Nein |
| Kreditaufnahme | 00,00 € | Im Finanzhaushalt | Ja / Nein |
| Förderung | 00,00 € | | |
| Erträge | 00,00 € | Produktsachkonto | 00000-00 |
| Beiträge | 00,00 € | | |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Entgeltordnung_Selmsdorf (öffentlich) |
| 2 | Selmsdorf_Nutzungsvereinbarung (öffentlich) |
| 3 | Entgeltordnung_Selmsdorf_alt (öffentlich) |

Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im ehemaligen Feuerwehrgerätehaus Teschow vom 05. November 2024

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.November 2024 wird folgende Entgeltordnung für die erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Teschow ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Der Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V. ist berechtigt, für die Gemeinde Selmsdorf die Nutzung durch Dritte, zu koordinieren und nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Die Nutzungsvereinbarungen sind Grundlage für die Rechnungslegung der Nutzungsentgelte für das Amt Schönberger Land. Die Nutzungsentgelte sind ausschließlich an das Amt Schönberger Land zu zahlen. Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzug besteht nicht.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

| | | |
|---|--|----------|
| 1 | Traditionsverein Teschow und Umgebung | 0,00 € |
| 2 | Vereinsmitglieder Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V. | 40,00 € |
| 3 | Vereine mit auswärtigem Sitz | 100,00 € |
| 4 | Einwohner der Gemeinde | 100,00 € |
| 5 | Sonstige Privatpersonen | 100,00 € |
| 6 | Gewerbliche Nutzung | 100,00 € |
| 7 | Kaution | 200,00 € |

2.1. Aufwandsentschädigung

Zu dem jeweiligen Entgelttarifen 03 - 06 ist der Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V. berechtigt, eine Aufwandspauschale in Höhe von 20,00 Euro vom Mieter/Nutzer der Räumlichkeiten einzufordern. Dieser Betrag wird vom Traditionsverein Teschow und Umgebung e.V. separat eingefordert.

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin der Gemeinde Menzendorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Benutzung des Gemeinderandes sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Bürgermeisterin oder der Amt Schönberger Land einzureichen.

- b) Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobiliar etc. wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- c) Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßiger wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung. Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt, sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

7. In- Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selmsdorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung des Gemeindehauses in Teschow vom 17. Juni 2010 außer Kraft.

Selmsdorf, 30. Oktober 2024

Kreft
Bürgermeister

Nutzungsvereinbarung

Zwischen
der Gemeinde Selmsdorf
vertreten durch den Bürgermeister und

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Mietobjekt: **Gemeindehaus in Teschow, Dorfstr. 21**

Nutzungszeitraum/Tag _____

Benutzungsentgelt _____

+ Kautions _____

+ Aufwandspauschale Verein _____

Gesamtbetrag: _____

Datum der Schlüsselübergabe _____, Datum der Schlüsselrückgabe _____

1.

Das Benutzungsentgelt einschl. Kautions ist mit dem Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung fällig und bis spätestens am 3. Tag vor Nutzung auf das **Konto des Amtes Schönberger Land bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96**, mit dem Verwendungszweck 34/11401.4322 und Angabe des Namens einzuzahlen.

Wenn keine Beanstandungen vorliegen, wird die Kautions erstattet. (Bitte Seite 2 ausfüllen!)

2.

Die Nutzer*innen haften für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an der überlassenen gemeindlichen Einrichtung einschließlich Nebenräumen und den Zugangswegen entstehen, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eingetreten sind. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

3.

Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen und ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiternutzung möglich ist. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, werden die Kosten den Nutzer*innen in Rechnung gestellt

Die obigen Bedingungen für die Nutzung werden anerkannt.

Rechtsgrundlage für diese Nutzungsvereinbarung ist die Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung des Gemeindehauses in Teschow vom 05.11.2024

Dassow, _____

Unterschrift

Unterschrift Nutzer*in

(1. Vorsitzende des Traditionsvereins Teschow und Umgebung e.V.)

Erstattung der Kaution

Die Kaution in Höhe von _____ Euro ist an

Name, Vorname _____

auf das Konto-Nr.

IBAN _____

auszuzahlen.

Unterschrift: _____

Entgeltordnung der Gemeinde Selmsdorf über die Benutzung des Gemeindehauses in Teschow vom 17.06.2010

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 17.06.2010 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

1. Gegenstand des Entgeltes

Für die Benutzung des ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Teschow ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Der Traditionverein Teschow und Umgebung e.V. ist berechtigt, für die Gemeinde Selmsdorf die Nutzung zu koordinieren und Nutzungsvereinbarungen abzuschließen. Die Nutzungsentgelte sind ausschließlich an das Amt Schönberger Land zu zahlen.

Eine Vermietung kann nur erfolgen, wenn dem keine Nutzung für eigene gemeindliche Zwecke entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Nutzug besteht nicht. Im Streitfall entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf abschließend.

2. Höhe des Entgeltes/ Tarif

| | Tarif- Nr. – Nutzer | Entgelt |
|----|--|---|
| 01 | Ein Nutzungsentgelt wird nicht von kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Selmsdorf, sowie örtlichen karitativen Verbänden, politischen Parteien, Wählergruppen und Gewerkschaften, die im Interesse der Öffentlichkeit liegen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere: | |
| | <ul style="list-style-type: none">• Sitzungen ihrer Gremien• Parteitage/ Parteiversammlungen• Wahlveranstaltungen• Informationsveranstaltungen mit Ausstellungscharakter | |
| 02 | Vereine mit auswärtigem Sitz | 40 € |
| 03 | für Einwohner /Einwohnerinnen der Gemeinde | 40 € |
| 04 | für sonstige Privatpersonen | 40 € |
| 05 | gewerbliche Nutzung | 40 € |
| 06 | Kaution bei unentgeltlicher Nutzung | jeweils in der Höhe des Entgeltes, 100 € |

3. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Ermäßigung/ Entgeltbefreiung

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

5. Allgemeine Vorschriften

- Die Anträge zur Nutzung des Gemeindehauses sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Traditionverein Teschow und Umgebung e.V. einzureichen.
- Die Kosten für die Wiederbeschaffung von beschädigtem oder fehlendem Geschirr, Besteck, Mobilier etc. werden dem Nutzer durch das Amt Schönberger Land in Rechnung gestellt. Gleicher gilt für beschädigte oder fehlende Gegenstände anderer Art.
- Werden die benutzten Räume und Gegenstände sowie der jeweilige Außenbereich nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so werden die entstandenen Kosten für eine Reinigung zusätzlich erhoben.

6. Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

Das Entgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist spätestens am 3. Tag vor der Benutzung auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto des Amtes Schönberger Land einzuzahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen erfolgt eine Rechnungslegung.

Erklärt der Benutzer nicht bis spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag schriftlich seinen Rücktritt gegenüber dem Traditionverein Teschow und Umgebung e.V., sind 50% des vereinbarten Entgeltes zu zahlen.

Die Kaution wird nach schadensfreier Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Selmsdorf in Kraft.

Selmsdorf, den 9. März 2011

Hitzigrat
Bürgermeister

